

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Mit den aktuellen Verfahrensunterlagen wurde nun ein Umweltbericht als Teil 2 der Begründung (erstellt am 24.01.2020 vom Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon) vorgelegt. In der städtebaulichen Begründung wird darauf unter Nr. 8.1 entsprechend hingewiesen.</p> <p>Auf die in unserer vorausgegangenen Stellungnahme aufgeworfene Frage der Standortfindung und etwaiger Planungs-Alternativen wird im Umweltbericht zwar weniger ausführlich eingegangen; eine Alternativenprüfung unter verstärkt zu beachtenden Gesichtspunkten wäre wünschenswert gewesen. Allerdings greift die städtebauliche Begründung das Thema unter Nr. 5.1 als eigenes Kapitel auf, so dass wir entsprechende Bedenken hierzu zurückstellen.</p> <p>Daneben sind Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie die Betrachtung voraussichtlicher Umweltauswirkungen - auch auf die benachbarte Umgebung des Plangebiets - im Übrigen angemessen erfasst und behandelt. Immissions-, Denkmal-, Klima- und Naturschutzbelange sind in die Prüfung eingeflossen.</p> <p>Zu etwaigen weiteren Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der verschiedenen Fachbehörden verwiesen.</p>	
			<p>6. Klimaschutz</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz. In der Begründung zu Bauleitplänen sind die Klimaschutzbelange daher zu thematisieren. Entsprechend der Anregung in unserer vorausgegangenen Stellungnahme wurde unter Nr. 7.5 der städtebaulichen Begründung ein eigener Abschnitt eingefügt. Der Umweltbericht enthält in Nr. 4 weitere Erläuterungen. Die erläuterten städtebaulichen und umweltplanerischen Vorgaben werden den Erfordernissen des Klimaschutzes in Relation zur Größe des Plangebiets zwar in etwa gerecht; ein innovativer Schritt, beispielsweise in Richtung Teilenergie- oder Nahwärmeversorgung im Zusammenhang mit der nahegelegenen Biogasanlage, wird nicht näher diskutiert. Bei einem sozial-caritativen Modellprojekt wären hier weitere Überlegungen zum Klimaschutz wünschenswert gewesen. Dennoch lassen die Verfahrensunterlagen erkennen, dass Klimaschutz und Klimaanpassung prinzipiell Eingang in die Bauleitplanung gefunden haben. Im Übrigen sind die Belange grundsätzlich der Abwägungsentscheidung der Gemeinde Limbach zugänglich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>25.03.2020</p>	<p>1. Rechtl. Vorgaben aufgrund fachgesetzl. Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>a) <i>Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i></p> <p>Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der Abwägung der Gemeinde Limbach zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betreffenden artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. In Nr. 8.2 der städtebaulichen Begründung sind dazu entsprechend zusammenfassende Ausführungen enthalten, die aus der zwischenzeitlich erstellten artenschutzrechtlichen Prüfung des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, entnommen wurden. Entsprechende Erläuterungen sind auch in Nr. 3 des Umweltberichts enthalten.</p> <p>Nachstehend Anregungen, Bemerkungen und Hinweise:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Bäume im Plangebiet bieten aufgrund von Strukturen wie abgeplatzter Rinde und kleinen Baumhöhlen potentielle Zwischenquartiermöglichkeiten für Fledermäuse.</p> <p>Laut Seite 11 des Fachbeitrags Artenschutz wird das Plangebiet mit der Streuobstwiese sicherlich von Fledermäusen bejagt. Diese Meinung teilen wir. Da jedoch keine Begehungen mittels Detektor zur Kartierung der Fledermausarten stattgefunden haben, ist es fraglich, ob eine Beurteilung des Gebietes zur Eignung als essentielles Jagdhabitat getroffen werden kann. Eine Begründung, warum es sich hierbei nicht um ein essentielles Jagdgebiet handelt, wird nicht aufgeführt. Diese bitten wir, noch zu ergänzen. Insbesondere da es einen Hinweis gab, dass in unmittelbarer Nähe des Plangebiets früher eine Wochenstube existierte, kann vermutet werden, dass das Plangebiet als gut geeignetes Jagdhabitat in Frage kommt.</p> <p>Gegebenenfalls wurde die Wochenstube in der Kirche aufgelöst und in einem anderen Gebäude in der Umgebung oder bspw. in Baumhöhlen bezogen. Wir können daher das Ergebnis, dass sich weder die lokale Population noch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht verschlechtert, nicht vollständig mittragen.</p> <p>Als CEF-Maßnahme erachten wir zumindest das Aufhängen von Fledermaus-Ersatzquartieren in den Streuobstbeständen in der Umgebung für notwendig. Es sollen jeweils zwei Ersatzquartiere für höhlenbewohnende und für spaltenbewohnenden Arten aufgehängt werden. Wir weisen auch hier darauf hin, dass zur planungsrechtlichen Sicherung von CEF-Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans der rechtzeitige Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Naturschutzbehörde erforderlich ist.</p> <p>Zudem soll der als Ausgleich für das Landschaftsbild vorgesehene Streuobstbestand so angelegt werden, dass dieser optimal von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden kann. Dies bedeutet, dass die Bäume so gepflanzt werden müssen, dass Leitstrukturen zur Orientierung bei der Jagd entstehen, die sich in die bereits bestehenden Strukturen der Landschaft integrieren. Als Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse, bitten wir, aufzunehmen, dass eine nächtliche Außenbeleuchtung so stark wie möglich begrenzt wird, da viele Fledermausarten Licht meiden und nachgewiesen wurde, dass die Kirche und das gegenüberliegende Gebäude als Quartiere genutzt werden.</p>	<p>Laut Auskunft des Fachgutachters ist das betroffene Gebiet ist sehr klein und liegt an der Bundesstraße. Diese Begründung ist ausreichend. Ein essentielles Jagdgebiet ist ein Jagdgebiet, dessen Entfallen dazu führen kann, dass einer Wochenstube sozusagen die Nahrungsgrundlage vollständig entzogen wird.</p> <p>In der benachbarten Kirche gab es früher eine Wochenstube des Grossen Mausohres. Das Große Mausohr hat seine Wochenstube meistens in Kirchen und großen Dachstühlen. Mausohren jagen im Wald. Insofern war auch damals schon das Plangebiet als Jagdgebiet für das Mausohr nach Einschätzung des Fachgutachters, wenn überhaupt, nur von untergeordneter Bedeutung. Wenn sich die Wochenstube in ein anderes Gebäude in der Umgebung verlagert hätte (Baumhöhlen, sehr unwahrscheinlich) würde dies lt. Fachgutachter auch nichts an der geringen Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat ändern.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Laut Einschätzung des Fachgutachters sind CEF-Maßnahmen bezüglich der Fledermäuse sind nicht notwendig.</p> <p>Gemäß Auskunft des Umweltgutachters ist eine besondere Pflanzung der Bäume als Leitstrukturen hier weder angebracht noch sinnvoll. Eine zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen in Form einer weiteren Einschränkung der nächtlichen Außenbeleuchtung wird nicht als erforderlich erachtet bzw. ist für eine städtebauliche Festsetzung zu unkonkret (so stark wie möglich).</p>
			<p><u>Reptilien</u></p> <p>Anhand einer Habitatpotentialanalyse wurde die Eignung des Plangebiets als Lebensraum für Zauneidechsen angegeben. Im Plangebiet vorhandene Saumstrukturen, aufgestapelte Ziegel, kleine Mauern, Holzlager, etc. kommen als Zauneidechsen-Habitate in Frage. Nach zweimaliger Begehung des Plangebiets zur Erfassung von Zauneidechsen, konnten keine Nachweise getätigt werden.</p> <p>Da das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, werden weder Vermeidungsmaßnahmen noch CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse notwendig.</p> <p>Die ansonsten in den vorliegenden Unterlagen erwähnten Vermeidungsmaßnahmen (zu Baufeldräumung und vogelfreundlicher Fassadengestaltung) werden im Übrigen begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Allgemeiner Hinweis:</u></p> <p>Grundsätzlich bitten wir, bei den Bauleitplanverfahren den beizufügen. Ohne Belege mit Fotos ist uns die Bewertung des Gutachtens und der Situation im Plangebiet nur schwer möglich. Zudem bitten wir, den Antragsunterlagen</p>	<p>Der Allgemeine Hinweis zum Beifügen einer Fotodokumentation sowie Vegetationsaufnahmen hinsichtlich der Artenzusammensetzung des Grünlands wird an den Fachgutachter weitergegeben.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>beizufügen, da diese für eine Bewertung des Plangebiets als Nahrungshabitat und Lebensraum für verschiedene Arten essentiell ist. Bei Rückfragen oder zur Abstimmung fachlicher Einzelheiten können Sie sich gerne an unsere Naturschutzfachkraft wenden. Die artenschutzrechtlichen Belange sind ansonsten vor dem etwaigen Satzungsbeschluss abschließend mit der Naturschutzbehörde zu klären. Auf den rechtzeitigen Vertragsabschluss ist zu achten. Der öffentl.-rechtl. Vertrag kann mit dem Vertrag unter nachstehender Nr. 3.a) kombiniert werden.</p>	<p>Laut Auskunft des Fachgutachters sind im Fachbeitrag Artenschutz als auch im Grünordnerischen Beitrag Luftbilder und Bestandspläne beigefügt, die eine ausreichende Bewertung der Situation im Plangebiet ermöglichen. Vegetationsaufnahmen hinsichtlich der Artenzusammensetzung des Grünlandes werden lt. Fachgutachter üblicherweise nicht erstellt. Für die Bewertung eines Plangebietes als Nahrungshabitat ist die Bewertung, bzw. Einordnung z.B. Artenreiche Fettwiese oder Artenarme Magerwiese völlig ausreichend. Der Anregung wird gefolgt und auf einen rechtzeitigen Vertragsabschluss wird geachtet.</p>
			<p><i>b) Biodiversitätsschaden nach § 19 BNatSchG</i> In unserer vorausgegangenen Stellungnahme hatten wir darauf hingewiesen, dass das Grundstück, Flst.Nr. 97, Gemarkung Heidersbach, bei der amtlichen Grünlandkartierung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Dauergrünland mit dem überwiegenden FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ [FFH-Code 651 01 (Qualität entsprechend teilweise A2da-3, Biotoptyp A2 „Glatthafer-Wiese nährstoffreicher Standorte, artenreiche Ausbildung“ mit Streuobst und jungem Brachestadium) erfasst wurde. Laut Nr. 3.1 des Grünordnerischen Beitrags konnte vom Ingenieurbüro für Umweltplanung dort keine typischen Magerkeitszeiger nachgewiesen werden. Stattdessen fanden sich flächendeckend Störungszeiger wie das <i>Wiesen-Lieschgras</i> oder die <i>Gewöhnliche Kratzdistel</i>, die auf stickstoffreiche Standorte hinweisen. Es wäre in diesem Fall wünschenswert, wenn den Verfahrensunterlagen die Vegetationsaufnahmen hinsichtlich der Artenzusammensetzung der Wiese beigefügt wären, da diese für eine Bewertung des Plangebiets als Nahrungshabitat und Lebensraum essentiell ist. Dem sich aus den Unterlagen ergebenden Befund, dass das Grundstück, Flst.Nr. 97, nicht mehr als „Magere Flachland-Mähwiese“ zu bewerten ist, kann von hier aus allerdings nicht widersprochen werden. Demnach sind hierzu von unserer Seite keine weiteren Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Laut Auskunft des Fachgutachters sind im Fachbeitrag Artenschutz als auch im Grünordnerischen Beitrag Luftbilder und Bestandspläne beigefügt, die eine ausreichende Bewertung der Situation im Plangebiet ermöglichen. Vegetationsaufnahmen hinsichtlich der Artenzusammensetzung des Grünlandes werden lt. Fachgutachter üblicherweise nicht erstellt. Für die Bewertung eines Plangebietes als Nahrungshabitat ist die Bewertung, bzw. Einordnung z.B. Artenreiche Fettwiese oder Artenarme Magerwiese völlig ausreichend. Die Zustimmung zur fachgutachterlichen Bewertung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>c) Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i.V.m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014</i> Die Bebauungsplanfläche liegt umfänglich im rechtskräftigen Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Gebiete eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB oder für die ein Beschluss über die Aufstellung gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Abs. 1 BauGB zulässig ist, gelten nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NatParkVO als Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit zwar der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung setzt in diesem Zusammenhang allerdings auch voraus, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO ausdrücklich und erkennbar in die Abwägungsentscheidung der Gemeinde als Planungsträgerin mit einfließt und in den Unterlagen behandelt wird. Dabei spielen die Themen Landschaftsbild und Erholungsvorsorge eine besondere Rolle. Hierzu wurden einschlägige Ausführungen sowohl in der städtebaulichen Begründung als auch im Grünordnerischen Beitrag sowie im Umweltbericht zum Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild ergänzt. Das Kompensationskonzept sieht hierzu auch einschlägige Maßnahmen vor. Somit verbleiben hierzu keine erheblichen naturschutzrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Vorbehaltlich der abschließenden Ergebnisse zu den artenschutzrechtlichen Untersuchungen gehen wir nach derzeitigem Stand davon aus, dass zu dem Bebauungsplanverfahren keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i></p> <p>Zur Bewältigung der Eingriffsregelung wurde ein von dem Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, erstellter Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung vorgelegt. Sowohl in Nrn. 6.1 und 7.1 der städtebaulichen Begründung als auch in Nr. 9 des Umweltberichts finden sich bezüglich der Eingriffsregelung weiterführende Erläuterungen, die den zu erwartenden Eingriffsumfang und das vorgesehene Kompensationskonzept verdeutlichen.</p>	Die Zustimmung zum innergebietlichen und externen Ausgleichskonzept wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Zu dem im vorliegenden Verfahren bedeutenden Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild sind sowohl in Nr. 7.1 der städtebaulichen Begründung und Nr. 5.2 des Grünordnerischen Beitrags, als auch in Nrn. 3 und 4 des Umweltberichts Ausführungen enthalten; dazu werden gezielte Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt. Im textlichen Teil werden die zu den Vermeidungs-, Schutz und Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Festsetzungen berücksichtigt. Eine Standortdiskussion zum Plankonzept bezogen auf die Lage im Ortsteil Heidersbach wurde entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme unter der Nr. 5.1 der städtebaulichen Begründung näher dokumentiert.</p> <p>Neben einer verbesserten Grüneinbindung wurde aus den Anregungen unserer vorausgegangenen Stellungnahme auch das Festsetzen einer entsprechenden Dachbegrünung (bei Ausführung eines Flachdachgebäudes bzw. bei einer Dachneigung von 0° bis 5°) übernommen. Hierzu bitten wir, die untenstehenden Hinweise zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Anforderungen zur Gestaltung der Fassaden bitten wir, noch zu ergänzen.</p> <p>Grundsätzlich teilen wir die Meinung des Gutachters, dass der erhebliche Eingriff in das Landschaftsbild trotz dieser internen Maßnahmen nicht vollständig ausgeglichen ist. Daher begrüßen wir auch in Hinblick auf den Artenschutz (s.o. Punkt 1.a) die externe Ausgleichsmaßnahme zur Herstellung einer Streuobstwiese auf den Flst.Nrn. 1105, 93, 95, 96 und 1106 südlich des Plangebiets.</p> <p>Wie sich aus dem Grünordnerischen Beitrag unter Nr. 6.2.3 auch ergibt, ist das zu erwartende Kompensationsdefizit nicht vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu bewältigen, so dass ein Bedarf für Ausgleichsmaßnahmen auch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans entsteht. Gemäß § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB sind die Flächen zum Ausgleich grundsätzlich von der Gemeinde Limbach bereitzustellen.</p> <p>Wir weisen dazu vorsorglich auf die Erforderlichkeit und den rechtzeitigen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur rechtlichen Sicherung der plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen bzw. zur entsprechenden Zuordnung etwaiger Maßnahmen aus dem bauleitplanerischen Ökokonto der Gemeinde Limbach hin.</p>	<p>Die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen zur Herstellung einer Obstwiese wird momentan noch geprüft.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und - sofern erforderlich - rechtzeitig ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur rechtlichen Sicherung der plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen bzw. zur entsprechenden Zuordnung etwaiger Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgeschlossen.</p> <p>Voraussichtlich werden nicht Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Limbach bereitgestellt, sondern es werden vom Vorhabenträger entsprechende Ökopunkte aus naturschutzrechtlichen Ökokontomaßnahmen erworben.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Der Vertrag sollte auch eine Regelung zum Erhalt und zur Pflege des Streuobstbestandes enthalten. Entsprechend sollte auch hinsichtlich der CEF-Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse festgelegt werden, dass die Ersatzquartiere und Nistkästen dauerhaft zu sichern und zu pflegen sind.</p> <p>Bezüglich des nach derzeitigem Stand noch offenen Rest-Kompensationsdefizits in Höhe von 53.444 Ökopunkten würden wir auch eine entsprechende Zuordnung aus dem Ökopunkteguthaben des Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „Birken“ in Heidersbach mittragen können.</p> <p>Aufgrund der insgesamt dargestellten Überlegungen bezüglich des internen und externen Ausgleichs und des somit erkennbaren Kompensationskonzepts einschließlich der dazu vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzungen und der noch zu treffenden vertraglichen Regelungen können die mit unserer vorausgegangenen Stellungnahme diesbezüglich geäußerten Bedenken zurückgestellt werden.</p>	<p>Die inhaltlichen Anregungen in Bezug auf Erhalt und Pflege des Streuobstbestandes sowie CEF-Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse werden dabei beachtet.</p> <p>Die Zustimmung für eine Zuordnung aus dem Ökopunkteguthaben des Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „Birken“ in Heidersbach wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Anregungen zur Dachbegrünung als ergänzende Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich sollten detaillierte Angaben zu den Punkten Umfang der Begrünung, Begrünungsart, Pflanzenarten und Substrattiefe festgelegt werden: - Für ein strukturreiches Gründach ist das Einbringen von Totholz, Anhögelungen, Steinen, unterschiedlichen Substraten, (Wasserflächen,) evtl. Nisthilfen und Unterschlupfmöglichkeiten hilfreich. - Die Substrattiefe sollte mindestens 15 bis 20 cm betragen, für eine erhöhte Retentionsleistung und einen positiven Effekt auf das Klima. - Auf die Verwendung von Torf ist aus Gründen des Moorschutzes zu verzichten. Als umweltfreundliche Alternativen bieten sich torffreie Erden aus Holzfasern, Rinde oder aus Kompost an, die dem Substrat der Dachbegrünung beigemischt werden können. - Hinsichtlich der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass gebietsheimische Pflanzenarten verwendet werden (bei Saatgutmischung beachten). Auf Monokulturen ist zu verzichten. - Die Ansaat von Insekten attrahierende Blühpflanzen durch Verwendung von speziell für Gründächer entwickelten Gründachmischungen mit Schwerpunkt auf der Förderung von bestäubenden Insekten ist wünschenswert. - Zur Schaffung von Nist- und Versteckmöglichkeiten für Vögel sollen dicht wachsende Arten Verwendung finden. Diese tragen ebenfalls zur Staubbindung und Klimaverbesserung bei. - Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden ist zu verzichten. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Dachbegrünung werden im Bebauungsplan keine über die bisher festgesetzten Vorgaben hinaus gemacht.</p>
			<p><i>b) Biotopverbund nach § 21 BNatSchG und (§ 22 NatSchG</i></p> <p>Im Grünordnerischen Beitrag war nach unserer vorausgegangenen Stellungnahme insbesondere die bereits in Nr. 4.3 der städtebaulichen Begründung angesprochene Lage in einer Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte zu behandeln. Die beabsichtigte Bebauung der Planfläche wird eine punktuelle Entwertung der Biotopverbundstrukturen mit sich bringen. Da der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ in der Bauleitplanung eigentlich umgesetzt und konkretisiert werden soll, sollte als Behandlungsvorschlag hierzu in Betracht gezogen werden, den Fachplan an anderer Stelle nachweislich zu verbessern.</p> <p>In den aktuellen Verfahrensunterlagen wird darauf sowohl in Nr. 7.1 der städtebaulichen Begründung als auch in Nr. 5 des Umweltberichts und Nr. 5.4 des Grünordnerischen Beitrags näher Bezug genommen. Insbesondere durch das Kompensationskonzept (vgl. 3.a) und gezielte Maßnahmen zur Aufwertung der Verbundfunktion können wir unsere grundsätzlichen Bedenken insoweit als ausgeräumt ansehen. Dass mit dem zu Grunde liegenden Vorhaben in einen ökologisch und landschaftlich bedeutsamen Standort eingegriffen werden soll, wird auch in den Verfahrensunterlagen nicht bestritten.</p>	<p>Die Zustimmung zur den planerischen und kompensatorischen Maßnahmen zum Erhalt der Biotopverbundfunktion wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Um das Verfahren insgesamt verträglicher zu machen, wurden zwischenzeitlich planerische und kompensatorische Anstrengungen unternommen; dies soll von uns nicht verkannt werden. Demnach will sich die Naturschutzbehörde gegenüber dem Anliegen der geplanten Infrastrukturmaßnahme nicht versperren und kann das Planerfordernis in der vorliegenden Form so mittragen.	
			Von Seiten der Naturschutzbehörde werden daher vorbehaltlich einer entsprechenden Ergänzung der oben angesprochenen artenschutzrechtlichen Belange und einem rechtzeitigen Vertragsabschluss keine weitergehenden erheblichen Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Grundwasserschutz	25.03.2020	Die Planfläche liegt in der Zone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung Tiefbrunnen „Kohlplatte der Gemeinde Seckach. Es sind die Verbote des § 2, Abs. 1 der WSG-VO zu beachten (z.B. § 2 Abs. 1 Ziff. 5: das Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist verboten (Öltanks! - Ausnahmen siehe WSG-VO). Die Lage im Schutzgebiet wird unter Punkt 4.3 der Anlage 1 betrachtet. Die Grundwasserfreilegung wird in Anlage 2b unter Punkt 4 berücksichtigt. Die nachfolgenden Hinweise sind besonders zu beachten: Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Errichtung und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen ist nicht gestattet. Die Errichtung von Erdwärmesonden (Erdreichwärmepumpen) ist gestattet. Als Wärmeträgermedium darf ausschließlich Wasser in Trinkwasserqualität verwendet werden.	Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis auf die Bestimmungen des Wasserschutzgebiets im Bebauungsplan wird ergänzt.
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	25.03.2020	Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind im Planungsgebiet „Bebauungsplan Kurzzeitpflege Limbach-Heidersbach“ keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Die für die Themen Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserschutz relevanten Belange sind in den vorliegenden Bebauungsplanunterlagen (in der Fassung vom 18.12.2019) bereits enthalten. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Oberird. Gewässer	25.03.2020	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer. Gegen das Vorhaben bestehen daher keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Abwasserbeseitigung	25.03.2020	Das geplante Mischgebiet ist ordnungsgemäß zu entwässern. Die Entwässerung des angrenzenden Außengebietes ist mit zu berücksichtigen. Wir empfehlen die hydraulische Leistungsfähigkeit der aufnehmenden Mischwasserkanalisation und Mischwasserentlastung vorab zu überprüfen.	Das Entwässerungskonzept sieht mittlerweile in Abstimmung mit der zuständigen technischen Fachbehörde eine getrennte Ableitung von Schmutz- und anfallendem Regenwasser vor. Das Schmutzwasser wird dabei über den benachbarten Mischwasserkanal der benachbarten Kläranlage südlich des Plangebiets zugeführt. Das Regenwasser kann über bestehende Gräben in den östlich gelegenen Guckenbach geleitet werden. Eine hydraulische

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Berechnung zum Nachweis der schadlosen Ableitung und hydraulischen Leistungsfähigkeit wurde wie angeregt durch das Ingenieurbüro Sack+Partner durchgeführt. Die Voraussetzung für eine ordnungsgemäß Erschließung und somit für die Genehmigungsfähigkeit der Bauvorhaben wird somit erfüllt. Die Begründung wird um den Sachverhalt ergänzt.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	25.03.2020	Gegen den Bebauungsplan "Kurzeitpflege" (Planstand vom 18.12.201 9) bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Hinweis: Die Einschränkungen bei der Grundrissanordnung von schutzbedürftigen Räumen kann ggf. entfallen, wenn folgende Bedingungen durch den Betrieb des benachbarten Vereinsheim („Häлле“) sichergestellt sind (Grundlage: Freizeitlärmrichtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anzahl der Tage (24 Stunden-Zeitraum) mit seltenen Veranstaltungen soll 18 pro Kalenderjahr nicht überschreiten. - Sofern bei seltenen Veranstaltungen Überschreitungen des Beurteilungspegels vor den Fenstern im Freien von 70 dB(A) tags und/oder 55 dB(A) nachts zu erwarten sind, ist deren Zumutbarkeit explizit zu begründen. - Überschreitungen eines Beurteilungspegels nachts von 55 dB(A) nach 24 Uhr sollten vermieden werden. - In besonders gelagerten Fällen kann eine Verschiebung der Nachtzeit von bis zu zwei Stunden zumutbar sein. Geräuschspitzen sollen die Werte von 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts einhalten. - Eine Verschiebung des Beginns der Nachtzeit soll auf Abende vor Samstagen sowie vor Sonn- und Feiertagen beschränkt werden. - Die Veranstaltungen sollen auf einen längeren Zeitraum verteilt werden und an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden. - Es empfiehlt sich, den Veranstalter zur Eigenüberwachung zu verpflichten. Dies kann z.B. durch Überwachungsmessungen oder durch Einpegelungen oder den Einsatz von Schallpegelbegrenzern erfolgen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. - Der Veranstalter ist verpflichtet, die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 14 Tage vorher über Art, Dauer und Ende der Veranstaltung zu unterrichten. - Für exponierte Standorte mit saisonbedingter Mehrbelastung kann ein kontinuierlicher Einbindungsprozess von Anwohnern geboten sein. Bei einer Vielzahl potentieller Veranstaltungsorte ist die Entwicklung einer kommunalen Veranstaltungskonzeption empfehlenswert. - Bühne und Beschallungstechnik sind so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken (z. B. durch kardioider Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen). - Vom Veranstalter ist ein Ansprechpartner für Anfragen bzw. Beschwerden zu benennen und incl. Telefonnummer öffentlich bekannt zu geben. Die telefonische Erreichbarkeit des Ansprechpartners ist für den gesamten Veranstaltungszeitraum zu gewährleisten. <p>Darüber hinaus können ggf. begleitende Maßnahmen erforderlich sein</p>	Die Hinweise zu den Möglichkeiten der Lärminderungen bei Veranstaltungen im benachbarten Vereinsheim („Häлле“) werden zur Kenntnis genommen. Sie sind ordnungsrechtlicher Natur und können damit nur außerhalb des Planverfahrens zur Anwendung kommen. Zur Vermeidung von Konflikten werden die im Bebauungsplan vorgesehenen planungsrechtlichen Schutzmaßnahmen (Grundrissanordnung, passive Schallschutzmaßnahmen) beibehalten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			- An- und Abfahrtswege sowie Parkplätze sind durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen des Betreibers so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob ein „Park-and-Ride-System“ mit dem ÖPNV-Träger unter Benutzung eines von der Wohnbebauung entfernt liegenden Parkplatzes die zu erwartende Lärmbelastung vermindern kann.	
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	25.03.2020	Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken und Anregungen. Es wurde in der Planaufstellung die vorhandene Lärmbelastung beachtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Forst	25.03.2020	Durch das Vorhaben sind keine Flächen im Sinne des § 2 LWaldG BW betroffen, aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken und Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	25.03.2020	Zum Plangebiet selbst bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird sehr begrüßt, dass ein Teil des Eingriffs über den Erwerb von Ökokontopunkten ausgeglichen wird. Der Eingriffs-Ausgleich vor Ort ist grundsätzlich ebenfalls zu begrüßen. Bzgl. der Anlage von Streuobstflächen südlich des Plangebietes sollte sichergestellt werden, dass eine Nutzung und Pflege der Flächen gewährleistet ist. Nach unserer Erfahrung ist dies am besten und nachhaltigsten in Privateigentum möglich. Wir weisen darauf hin, dass das Flurstück 1106 Teil eines größeren Ackerschlagens ist und die geplante Umwandlung dieser landwirtschaftlich gut nutzbaren Fläche agrarstrukturell nachteilig ist und landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen laut BauGB nur im unbedingt erforderlichen Umfang für andere Zwecke verwendet werden dürfen. Mit der Pflanzung von Streuobst wird eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich faktisch ausgeschlossen. Sofern es diesbezüglich Zweifel gibt, sollte diese Maßnahme überprüft werden.	Die Zustimmung zum Ausgleichskonzept wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	25.03.2020	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV	25.03.2020	Das Plangebiet liegt unmittelbar an der B 27 fußläufig ca. 250 m von den beiden Regionalbushaltestellen „Heidersbach, Ort“ entfernt. Die Vorgaben des Nahverkehrsplanes sind eingehalten. Einwendungen gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Änderungen des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren bestehen daher nicht.	Wird zur Kenntnis genommen
	Landratsamt NOK Straßen	25.03.2020	Die Verlegung der OD-Grenze ist mit dem Straßenbaulastträger (Regierungspräsidium Karlsruhe) abzustimmen. Ansonsten bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Die Stellungnahme des RP Karlsruhe ist zu beachten	Die Verlegung der OD-Grenze wurde wie angeregt mit dem RP Karlsruhe abgestimmt. Die Zustimmung liegt bereits vor.
	Landratsamt NOK Vermessung	25.03.2020	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
2.	Verband Region Rhein-Neckar	21.02.2020	Mit Schreiben vom 10.02.2020 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe zum Planentwurf Stellung genommen. Dieser Stellungnahme der Höheren Raumordnungsbehörde schließt sich der Verband Region Rhein-Neckar an.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	10.02.20320	Als Höhere Raumordnungsbehörde tragen wir zu den o.g. Planungen keine Anregungen vor	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	17.03.2020	Wir verweisen bei o.g. Verfahren auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme vom 13.06.2019 (Az. 83.1-1 77-19). Da sich aus unserer Sicht keine Änderungen an der Planung ergeben haben, behält diese Stellungnahme weiterhin ihre Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		13.06.2019	<p>Bau- und Kunstdenkmalpflege: <i>Unmittelbar nördlich angrenzend an das Planungsgebiet befindet sich die kath. Filialkirche St. Wendelin, ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. Bisher ist die Ortsrandlage der Kirche am Übergang zur Landschaft noch sehr eindrucksvoll erlebbar. Diese besondere und für das Denkmalensemble mit konstituierender Randlage würde durch das Vorhaben maßgeblich beeinträchtigt. Es werden daher, auch wenn die Kirche selbst keinen gesetzlichen Umgebungsschutz genießt, von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege Bedenken gegenüber der geplanten Neubebauung hervorgebracht. Aus denkmalfachlicher Sicht muss zum Erhalt der noch nachvollziehbaren Situation der Ortsrandlage auf das Vorhaben verzichtet werden.</i></p>	<p><i>Die kath. Kirche St. Wendelin ist zwar Kulturdenkmal nach § 2 DSchG, genießt aber keinen gesetzlichen Umgebungsschutz. Gleichzeitig besitzt das Vorhaben wie bereits in der Begründung ausgeführt modellhaften Pilotcharakter und dient kreisweit der Pflege und Nachsorge im Anschluss an Krankenhausbehandlungen. Ein zentraler verkehrsgünstiger Standort an der B 27 zwischen Mosbach und Buchen ist somit hierfür unabdingbar. Und der Standort Heidersbach hierfür prädestiniert. In Heidersbach selbst wurden im Vorfeld insgesamt drei Standorte entlang der B 27 geprüft. Nur der jetzt ausgewählte Standort lässt sich nach Abwägung aller Belange zeitnah umsetzen. Am Planstandort und am Vorhaben wird deshalb festgehalten. Die Begründung wird um Ausführungen zur Standortalternativensuche ergänzt. Durch die Festsetzung einer durchgängigen Flachdachbebauung wird die Neubebauung bewusst von der Ortseingangssituation abgesetzt. Diese bleibt damit ablesbar.</i></p>
			<p>Archäologische Denkmalpflege: <i>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäolog. Substanz ist mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</i></p>	<p><i>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließung beachtet. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits im Planentwurf.</i></p>
5.	RP Karlsruhe	10.02.2020	Keine Bedenken oder Anregungen. Die Bedingungen und Anregungen unserer Stellungnahme vom 18.06.2019 bitten wir, auch weiterhin zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Zustimmung zur OD-verlegung liegt mittlerweile vor.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr			
		18.06.2019	<i>Gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf bestehen aus straßenrechtlicher Sicht keine Bedenken. Evtl. geplante bauliche Veränderungen im unmittelbaren Bereich neben der B 27 sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen. Anfallendes Niederschlagswasser aus dem Plangebiet darf der B 27 nicht zugeführt werden, sondern ist bei Bedarf zu fassen und schadlos an den Vorfluter abzuführen. Die bestehende Ortsdurchfahrtsgrenze (OD/E) bei Station 3,359 (VNK 6521008 NNK 6521017) wird nach Fertigstellung der geplanten Zufahrten zur B 27 um ca. 170 m bis zur südlichsten neuen Zufahrt bei Station ca. 3,187 verlegt. Die Gemeinde hat hierfür frühzeitig beim RP Karlsruhe, Referat 45 einen formlosen schriftlichen Antrag auf Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze (OD/E) einzureichen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung sowie im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Zur Verlegung der OD-Grenze wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe wie angeregt durch die Gemeinde ein formloser schriftlicher Antrag eingereicht.</i>
6.	RP Freiburg - Landesamt f. Geologie, Rohstoffe u. Bergbau	09.03.2020	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotechnik Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 27.06.2019 (LGRB-Az. 2511 11 19-05089), die bereits unter Ziffer 111.7 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 18.12.2019) übernommen wurden, umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage des geolog. Basisdatensatzes des LGRB im Ausstrichbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation (Oberer Buntsandstein). Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violett Horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Boden Kennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden bereits in die Planunterlagen aufgenommen.
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mineralische Rohstoffe Es sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Auf die Lage des Plangebiets innerhalb eines Wasserschutzgebiets und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Netze BW GmbH	27.02.2020	Aufgrund der zusätzlich zur Kurzzeitpflegeeinrichtung geplanten Bauplätze für Wohn- und Geschäftshäuser beabsichtigen wir, abhängig vom Leistungsbedarf, die Erstellung einer Umspannstation. Wir benötigen hierfür eine Fläche von 5,5 x 5,5 m. Den aus netzbaulichen Gründen am besten geeigneten Standort der Umspannstation haben wir in Ihr Planwerk rot eingetragen. Wir schlagen vor, diese Umspannstation zu gegebenem Zeitpunkt über einen Dienstbarkeitsvertrag zu sichern. Weitere Anmerkungen, Anregungen oder Bedenken zum derzeitigen Planungsstand haben wir nicht. Wir bitten Sie, uns am weiteren Planverfahren zu beteiligen.	Der erforderliche Standort der Umspannstation wird ergänzend in die Planung übernommen.
8.	Dt. Telekom Technik GmbH	06.02.2020	Zu der o. g. Planung hatten wir bereits mit dem Schreiben vom 18.06.2019 Stellung genommen. Diese damalige Stellungnahme gilt weiterhin.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Vodafone GmbH	05.03.2020	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Gemeinde Fahrenbach	18.02.2020	Seitens der Gemeinde Fahrenbach bestehen keine Bedenken und Anregungen zu den Planungsabsichten der Gemeinde Fahrenbach. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
11.	Gemeinde Waldbrunn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Stadt Buchen	11.03.2020	Anregungen werden unsererseits zu den Planungen nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Stadt Mosbach	06.02.2020	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Mosbach zu o.g. Bebauungsplan sowie zur FNP-Änderung im Parallelverfahren keine Anregungen vorbringt.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Gemeinde Mudau	11.02.2020	Keine Einwendungen aus Mudau.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
20.	Ortschaftsrat Heidersbach	11.03.2020	Der 2-geschossigen Bauweise auf den privaten Grundstücken Flst. Nrn. 100 + 102 wird nicht zugestimmt. Es wird eine eingeschossige Bauweise wie bei dem geplanten Caritasgebäude favorisiert, damit der Blick zur denkmalgeschützten Kirche St. Wendelin gewährleistet ist.	In Abstimmung mit dem Ortschaftsrat Heidersbach sowie Bürger/in 1 wird für den nördlichen Teilbereich (Flurstück Nrn. 100 und 102) in Form einer Kompromisslösung die maximale Gebäudehöhe von 7,0 m auf 6,25 m reduziert.

Eingegangene Stellungnahmen der Bürger

Nr.	Bürger	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Bürger/in 1	09.03.2020	<p>Wir möchten uns für den konstruktiven Austausch zur Berücksichtigung unserer Anregungen und der Aufwertung der Grünfläche zum Bauplatz bedanken.</p> <p>Es ist im Gespräch, wie aus dem Amtsblatt vom 24. Januar 2020 (Bericht aus dem Gemeinderat) ersichtlich, dass sich Änderungen bezüglich der Festsetzungen für die Flurstücke 100 und 102 ergeben könnten. Wir bitten jedoch darum, an den getroffenen Festsetzungen für die Flurstücke 100 und 102 gemäß Bebauungsplanentwurf festzuhalten. Sollten Änderungen hinsichtlich der Festsetzungen erfolgen, widersprechen wir diesen vorsorglich und bitten um eine erneute Offenlage.</p>	<p>In Abstimmung mit dem Ortschaftsrat Heidersbach sowie Bürger/in 1 wird für den nördlichen Teilbereich (Flurstück Nrn. 100 und 102) in Form einer Kompromisslösung die maximale Gebäudehöhe von 7,0 m auf 6,25 m reduziert.</p> <p>Der Planentwurf wird im Hinblick auf diese vorgenommenen Änderungen der Planung erneut offengelegt und die Möglichkeit der Stellungnahme zu den vorgenommenen Änderungen wird eingeräumt.</p>